Viertens trägt derselbe Referent den Bericht der 4. Deputation über das Gesuch der Gemeinde Tanndorf um Verwendung der Stände bei der Staatsregierung, um eine der Gemeinde vor Zeiten bewilligte Befreiung von dem Colditzer Amtsmühlenzwange vor, und das Gutachten geht dahin: „die Petenten mit ihrem Gesuche abzuweisen".

Nachdem die Berathung beschlossen worden und Niemand das Wort verlangt, wird der Deputation einstimmig beigetreten.

Fünftens wird vom Referenten, Abg. Häntzschel (aus Königstein), der Bericht der 4. Deputation über die Beschwerde des Stadtraths und der Communrepräsentanten zu Schöneck, die Herabsetzung der Bürgerrechtsgebühren betr., verlesen, dessen Gutachten dahin gerichtet ist: „die Petition Einer hohen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen".

Man beschließt gleichfalls die sofortige Berathung, und es äußert

Abg. Roux: Ich wollte nur fragen, ob zu hoffen sei, daß der Gegenstand auch von der 1. Kammer berathen werde, übrigens muß ich der Deputation vollkommen beipflichten.

Abg. v. Thielau: Es würde sehr wünschenswerth sein, daß, wenn der Gegenstand auch in der 1. Kammer nicht mehr berathen werden kann, er doch der Regierung zur Kenntnißnahme abgegeben werde; denn allerdings ist die Sache von der Art, daß sie zu berücksichtigen ist.

Die Kammer tritt hierauf dem Deputationsgutachten bei und es soll der Gegenstand mittelst Protocollextracts sofort an die 1. Kammer abgegeben werden.

Sechstens verliest Ref., Häntzschel (aus Königstein), den Bericht der 4. Deputation, über die Beschwerde der Erben des Secr. Frauenstein, wegen willkührlicher Auflegung der Communschocke.

Das Gutachten lautet: „daß die Kammer Bedenken trage, auf das Gesuch der Petenten einzugehen, und solches denselben zu eröffnen sei."

Die Berathung wird sofort eröffnet. Niemand nimmt das Wort, und es tritt die Kammer dem Deputationsgutachten einstimmig bei.

Darauf eröffnet Abg. v. Thielau der Kammer, daß der Secretair der 1. Kammer so eben ihm erklärt habe, daß es unbedingt unmöglich sei, jene Petition (s. oben unter 5.) noch zu berathen, und er trägt deshalb darauf an, daß der Beschluß gefaßt werden möchte, sie dem Ministerium des Innern zur Kenntnißnahme mitzutheilen. Er sei überzeugt, daß das Ministerium auf das, was im Bericht enthalten sei, verfügen werde, wie es angemessen sei.

Mit diesem Vorschlage ist man allerseits einverstanden, und es verliest nun

7) Referent, Abg. Sachße, den Bericht der 4. Deputation, über die Beschwerde des Privatgelehrten Ernst Schneider, wegen Justizverweigerung.

Das Gutachten der Deputation ist dahin gerichtet: „dem Beschlusse der 1. Kammer beizutreten, mithin den Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde und den darauf gegründeten drei Gesuchen abzuweisen; allein die von ihm aufgestellten Bemerkungen über die Correctionsanstalten an E. hohe Staatsregierung abzugeben."

Nachdem beschlossen worden, sofort auf die Berathung einzugehen, äußert

Abg. Haußner: Mir ist ein einziger Umstand aufgefallen. Die Deputation ist über den Punct, wo sich der Beschwerdeführer beklagt, daß er seiner ordentlichen Gerichtsobrigkeit entzogen worden sei, schnell hinweg gegangen. Das betrifft einen Punct, der in der Verfassungsurkunde begründet ist, und worauf jeder Staatsbürger einen Anspruch hat.

Referent, Abg. Sachße: Es ist mehr von einem policeilichen Gegenstande die Rede. Der Beschwerdeführer ist auf Antrag seiner Verwandten in die Krankenanstalt gebracht worden; es wurde bei dem Justizamte die Erörterung angestellt, und die Sache dann an die Policei abgegeben, wo die Erörterung fortgesetzt wurde. Von einer eigentlichen Entziehung des ordentlichen Richters kann nicht die Rede sein, da es sich nur von Policeivergehen und von der Versorgung handelt. Allerdings ist nicht zu leugnen, daß der Mann viel gelitten hat, es liegt dieß aber theils in dem Mangel der Anstalt, theils an ihm selbst.

Vicepräsident: Diese Sache ist auch in der Zeit vorgefallen, wo noch nicht das Gesetz bestand, daß einer seinem ordentlichen Richter nicht entzogen werden dürfe.

Abg. Haußner: Dann erledigt sich auch meine Bemerkung; wenn aber das nicht der Fall wäre, so würde es Pflicht der Stände sein, darauf zu sehen, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen wird.

Darauf wird dem Deputationsgutachten einstimmig beigetreten.

Abg. v. Kiesenwetter verliest demnächst die ständische Schrift, den Beitrag der alterbländischen Rittergüter zu den für die außerordentlichen Staatsbedürfnisse aus dem alten Steuerfonds überwiesenen Summen betreffend.

Es wird nichts erinnert und durch Namensaufruf darüber abgestimmt, ob man diese Erklärung abgeben wolle? was mit 62 gegen 1 Stimme bejaht wird.

Endlich wird 8) vom Referent, Abg. Runde, der Bericht der 4. Deputation, über ein von mehreren Weinbau treibenden Gemeinden bei der 2. Kammer angebrachtes Gesuch, um Abschreibung des Betrags der neuen Moststeuer, von den auf den Weinbergen liegenden Grundsteuern, verlesen, wie folgt:

Mehrere Weinbau treibende Gemeinden in dem Elbthale erbitten in vorliegender Beschwerde die Verwendung der 2. Kammer: „daß ihnen bis zu dem Eintritt der neuen Grundsteuern so viel von ihrer alten Grundsteuer abgeschrieben werden möge, als der Betrag der ihnen jüngst aufgelegten Moststeuer jährlich ausmache." Sie sind mit diesem Gesuche schon bei dem hohen Finanzministerio eingekommen, und haben es dadurch zu begründen gesucht: „1) daß die neue Moststeuer, welche sich im Durchschnitte auf 8 ⅔ des Brutto-Ertrages belaufe, die Weinbauer mit einer Abgabe belaste, für welche sie keineswegs ein besserer Absatz